Wien, Donnerstag den 25. August 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Wesen und Bedeutung des Socialismus.

(Schluß.)

Im Großen und Ganzen bezweckt der Socialismus nach seinen im Vorstehenden dargelegten Principien den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung.

Dieser Umsturz soll jedoch nicht plötzlich bewerkstelligt werden. Er soll sich langsam vollziehen durch eine allmälige Aenderung der bestehenden Verhältnisse und wirthschaftliche Reformen sollen seine Aera einleiten.

Unter diesen Reformen befinden sich auch solche, welche, wie zum Beispiele die angestrebte einheitlichere Production mit Gewinnbetheiligung der Arbeiter durch Productivgenossenschaften, als ein Fortschritt auf dem Gebiete der politischen Oekonomie bezeichnet werden müssen; denn es läßt sich nicht läugnen, daß die zu große Vermehrung des Großcapitales dem Kleincapitale den Boden seiner Lebensfähigkeit entzieht und wir sehen ja, wie heutzutage die Kleingewerbe darniederliegen und seufzen unter dem Drucke der auf Anhäufung von Großcapitalien beruhenden Großfabrication. Durch lediglich polizeiliche Maßnahmen und prohibitive Negirung des socialistischen Standpunktes wird jedoch der Staat der Ausbreitung des Socialismus und seinem weiters zu befürchtenden staatsgefährlichen Ueberhandnehmen nicht wirksam begegnen; denn was kann Polizeigewalt vermögen gegen sich vorbereitende Processe, welchen die höchst gefährliche Kraft innewohnt, daß ihre einleitenden Principien dem fortschreitenden Volkswohlstande entsprechen.

Nur Maßregeln wirthschaftlicher Natur können im Stande sein, eingreifend zu wirken. Der Staat muß die Schäden, welche in seiner Organisation bestehen und welche dem Umsichgreifen des Socialismus einen fruchtbaren Boden gewähren können, zu verbessern, er muß seine Productionsverhältnisse in einer Weise zu regeln suchen, daß der Zersetzungsproceß des Socialismus geringere Angriffspunkte bei ihnen vorfindet, mit Einem Worte, er muß wirthschaftliche Präventivmaßregeln gegen die Gefahr der Socialismus ergreifen.

Die Umtriebe des Socialismus finden ihre Hauptnahrung in der Unzufriedenheit des Arbeiterstandes. Die agents provocateurs des ersteren bezeichnen diesen Stand als den einzig rechtlosen und geknechteten im modernen Staate. Sie beschuldigen die Großcapitalisten sogar einer Uebervortheilung und Ausbeutung des Arbeiters, dessen Arbeit einen größeren Werth besitze, als sie ihm vergütet werde und deren den Arbeitslohn übersteigenden Mehrwerth der Unternehmer einziehe.

Allerdings ist im Allgemeinen und insbesondere in unserem Staate für die Verbesserung der Lage des Arbeiters noch nicht viel geschehen.

Wenn ein Arbeiter in seiner Berufsthätigkeit verunglückt oder sich schwer beschädigt, so kann nach unseren Gesetzen der Arbeitsgeber nur dann zu einem entsprechenden Ersatze des dem Arbeiter, resp. seiner zurückgebliebenen Familie erwachsenen Schadens verhalten werden, wenn ein den Unglücksfall veranlassendes Verschulden des Arbeitsgebers nachgewiesen ist.

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, wie precär diese Bestimmung ist und welch einen zweifelhaften Schutz sie dem Arbeiter gewährt.

Muß denn z. B. in einem Betriebe die Vernachlässigung der hiezu erforderlichen Maschinen und Apparate seitens des Arbeitsgebers, wodurch sich ein Unfall ereignet, nachgewiesen sein? Genügt denn nicht bei vielen Productionsarten, wie z. B. bei Schwefel, Phosphor, Glas, Eisen und anderen Fabricationen und Erzeugungen, die die Gesundheit des Arbeiters aufreibende Betriebsart allein, um eine über die gewöhnlichen menschlichen Arbeitsleistungen weit hinausgehende und den Arbeiter weit mehr als um die bloße Anstrengung seiner Arbeitsverrichtung schädigende Inanspruchnahme desselben durch den Arbeitsgeber zu constatiren?

Sollte denn nach billigen Grundsätzen des allgemeinen Menschenrechtes der Arbeitsgeber nicht schuldig sein, dem Arbeiter mehr als den gewöhnlichen Lohn zu vergüten, wenn er ihn zu einem Betriebe verwendet, der nicht nur die Anstrengung seiner Arbeit, sondern auch die unausweichliche Schädigung seiner Gesundheit erfordert, und welcher ihm bei manchen in hervorragenderem Grade für seine Gesundheit schädlichen Betriebsarten einen frühzeitigen Tod in Aussicht stellt?

Dieses Mißverhältniß zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer, das darin besteht, daß letzterer nur eine momentane Entlohnung seiner Arbeit erhält, von welcher er nicht im Stande ist, für die Zukunft einen Sparpfennig bei Seite zu legen, ohne gegen das Elend eines allfälligen Unfalles gedeckt zu sein, wo ihm möglicherweise gänzliche Erwerbslosigkeit oder seiner Familie, wenn sie hiedurch ihres Ernährers beraubt wird, gänzliche Verarmung droht, bedarf einer eingehenden Würdigung und Abhilfe seitens des Staates.

Der Gewerbetreibende, der Landmann ist durch das seiner Arbeit zu Grunde liegende Capital, der Beamte durch Errichtung von Pensionsinstituten, der Soldat durch Invalidenversorgung und durch Gesetze,

welche ihm entweder die Verehelichung vor Erreichung gewisser Dienstes-kategorien verbieten, oder den Erlag eines Capitals zur Sicherung der Existenz seiner Familie fordern, gegen derartige Gefährdungen geschützt.

Der Arbeiter, welcher in der Regel nicht im Stande ist, von seinem geringen, kaum zur Bestreitung der nöthigen Lebensbedürfnisse hinreichenden Lohne ein Capital zu sammeln, genießt keinen derartigen Schutz. Pensionsinstitute und Hilfscassen für Arbeiter gehören nicht zur Regel, da der Arbeitsgeber an deren Errichtung kein Interesse hat und ihre Einführung durch die Arbeiter selbst wegen der bei einem kleinen Verbande von Betheiligten, welcher sich doch nur auf die zu einem Einzelnetablissement oder höchstens zu einer Ortschaft gehörigen erstrecken kann — denn Landes- und Bezirks-Arbeiter-Unterstützungsvereine zählen noch zu den Seltenheiten —, verhältnißmäßig hohen Beitragsquoten nicht recht Wurzel fassen kann.

Wenn nun in dem Arbeiter, wenn er seine Lage mit der seiner Mitmenschen in Vergleich zieht, ein Gefühl der Zurücksetzung sich kund-gibt und eine Art von Verbitterung platzgreift, welche in neidvollen Anfeindungen der Besitzenden schließlich zum Ausbruche gelangt, so darf man ihm dies als Menschen und insbesonders in Berücksichtigung seiner geringen Bildungsstufe nicht übel nehmen. Aber der Staat kann und darf seine Ausschreitungen und seine Gehässigkeiten gegen den Besitz wie die Verbreitung derartiger Anschauungen und Kundgebungen durch Wort und Schrift, welche der erste Schritt zur Verletzung der Rechts-ordnung und zu dem vom Socialismus geplanten Umsturze sind, nicht dulden, wenn er nicht seine eigene Existenz gefährden will.

Diesem Uebel wird der Staat am besten dadurch steuern, daß er die Lage des Arbeiterstandes zu verbessern, daß er durch wirthschaftliche Reformen einzugreifen sucht in das morsche Gefüge der Arbeiterorganisation und hiedurch sich bemüht, den Arbeiter zu einem Freunde heranzuziehen, anstatt ihm als Feind mit blos polizeilichen Prohibitivmaßregeln entgegen zu treten.

Wenn der Staat selbst gegenüber der Willkür einzelner Arbeits-geber seine schützende Hand über den Arbeiter ausbreitet, wenn er die Prämissen hinwegräumt, aus denen der Socialismus seine falschen Schlüsse zieht, dann werden auch die Propheten des Arbeiterstandes, die socialistischen Agitatoren, keine Macht mehr über ihn besitzen und ihn nicht zu verleiten im Stande sein, die Rechtsordnung im Staate anzugreifen.

Die Aufgabe wäre daher vor Allem, dem Arbeiter Hilfe und Unterstützung zu sichern, wenn Krankheiten und andere Unglücksfälle über ihn hereinbrechen, die ihm oder seiner Familie die Möglichkeit einer weiteren Existenz rauben.

Der Staat müßte von Staatswegen unter seiner Autorität Hilfs- und Pensionscassen für Arbeiter errichten, wobei selbstverständlich die Arbeitsgeber herangezogen werden und auf diese Art dem Arbeiter seine Existenz sicherstellen.

Und wenn der Arbeiter seine Existenz in dieser Weise gesichert sieht, wenn er nicht mehr von der Hand in den Mund zu leben hat und geordnetere Verhältnisse auch bei nicht günstigen Wechselfällen des Lebens bei ihm platzgreifen, wird seine Stellung zur Rechtsordnung des Staates und zu der besitzenden Classe auch eine andere werden.

Im deutschen Reiche beschäftigt man sich gegenwärtig mit einem Projecte, welches große Aufmerksamkeit verdient. Es ist dies die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle.

Nach diesem sollen die bei derlei Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt nicht über 2000 Mark beträgt bei einer vom Reiche zu errichtenden und für dessen Rechnung zu verwaltenden Versicherungsanstalt gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch eine körperliche Verletzung, welche eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hat, oder durch Tödtung entsteht. Der zu versichernde Schadenersatz soll im Falle der Verletzung: 1. in den vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles an er-wachsenden Kosten des Heilverfahrens, 2. in einer dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen. Diese Rente wird nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienste des Verletzten während der Zeit seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, berechnet und beträgt: a) Im Fall völliger Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben $66^2/_3$ Percent des Arbeitsverdienstes, b) im Falle der theilweisen Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu berechnenden Bruchtheil der Rente unter a. Für den Fall der Tödtung besteht der zu versichernde Schadensersatz in 10 Perzent des Jahres-arbeitsverdienstes als Beerdigungskostenersatz, ferners im Falle der Tod später als 4 Wochen nach dem Unfall eingetreten ist, in den nach Ablauf derselben aufgewendeten Kosten der versuchten Heilung und in einer für die weitere Zeit der Krankheit wie oben zu gewährenden Unterstützung, endlich in einer den Hinterbliebenen des Getödteten und zwar der Witwe bis zur Wiederverehelichung im Betrage von 20 Percent, mehreren Kindern bis zu 50 Percent und den Ascendenten des Verstorbenen im Dürftigkeitsfalle im Betrage von 20 Percent des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen zu gewährenden Jahresrente. Die Versicherungsprämie wird, wenn der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten 750 Mark und weniger beträgt, zu zwei Drittel von Demjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, und zu einem Drittel von dem Landarmenverbande, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, aufgebracht. Beträgt jedoch der oberwähnte Jahresarbeitsverdienst über 750 Mark, so ist die Versicherungsprämie zur Hälfte von dem Betriebseigenthümer und zur Hälfte von dem Versicherten zu bestreiten.

Dies sind die Grundzüge der wirthschaftlichen Reform, wie sie jetzt im deutschen Reiche geplant wird, und welche mit Rücksicht auf das Vorgesagte einer Nachahmung in unserem Staate nicht unwerth erscheinen dürfte.

Wenn man schon sich nicht dazu entschließen kann, den Arbeiter zu einem Tantiemebezuge vom Betriebsgewinne zuzulassen, so gewähre man ihm doch das Menschenrecht, seine und seiner Familie Existenz gesichert zu sehen, gegen Unglücksfälle, welche sein Beruf mit sich bringt, und die Zukunft wird es reichlich lohnen, was die Gegenwart zur Abwehr eines drohenden Uebels gethan.

Dr. L. P.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Vertretung der Orts-, Bezirks- und Landesschulräthe vor Gericht ist durch die Ministerialverordnung vom 14. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 119, den k. k. Finanzprocuraturen nicht facultativ, sondern imperativ zugewiesen.

Wenzel Stepanek und Johann Dlouhy, Bauunternehmer in Jungbunzlau, klagten mit der Klage de praes. 9. März 1880, Z. 3120, die Schulgemeinde Omnyslovic, vertreten durch den dortigen Ortsschulrath, beziehungsweise dessen Obmann Johann Vinduska, auf Bezahlung eines Betrages von 3005 fl. 36 kr als Restbetrag des für den Schulbau in Omnyslovic zu bezahlenden Lohnes.

Die Schulgemeinde Omnyslovic ersuchte die k. k. Finanzprocuratur nicht um Vertretung, weil sie der Ansicht war, daß nach der Ministerialverordnung vom 14. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 119, und dem Ministerialerlasse vom 10. Mai 1874, Nr. 11.628, insbesondere mit Rücksicht auf die vom Landesschulrathe des Königreiches Böhmen gegebene Belehrung hierüber am 22. Juli 1872, Nr. 8056, die Vertretung der Orts-, Bezirks- und Landesschulräthe vor Gericht durch die Finanzprocuraturen blos facultativ und keineswegs imperativ ist.

Das k. k. Kreisgericht Kuttenberg erkannte mit dem Urtheile vom 9. October 1880, Z. 9385, auf einen Haupteid, ohne sich in die Erörterung der Berechtigung der Schulgemeinde Omnyslovic, sich vor Gericht selbst zu vertreten, einzulassen.

Auf die Appellation der geklagten Schulgemeinde hat nun das k. k. Oberlandesgericht Prag mit Entscheidung vom 7. December 1880, Z. 34.245, das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Kuttenberg sammt der diesem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung als null und nichtig aufgehoben und dem k. k. Kreisgerichte Kuttenberg angeordnet, die Klage den Klägern zurückzustellen. Die Kosten wurden gegenseitig aufgehoben, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 26, Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 17, steht die rechtliche Vertretung des Schulbezirkes in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten dem Bezirksschulrathe zu; es war somit zur Vertretung der geklagten Gemeinde

keineswegs der Ortsschulrath, sondern der Bezirksschulrath berufen; und nachdem weiterhin nach der Ministerialverordnung vom 14. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 119, die Vertretung der staatlichen Schulbehörden (des Orts-, Bezirks- und Landesschulrathes) in ihren gerichtlichen Angelegenheiten der k. k. Finanzprocuratur zugewiesen ist, war der Ortsschulrath, beziehungsweise dessen Obmann nicht berechtigt, sich in diesem Streite in Vertretung der geklagten Schulgemeinde mit Umgehung der obbezeichneten gesetzlichen Vorschriften durch einen selbstgewählten Rechtsfreund vertreten und den Streit durch denselben durchführen zu lassen. Es mußte somit mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Hofdecretes vom 22. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1024, nach welchem im Falle, wenn ein Streit, welcher nach dem Gesetze einer fiscalamtlichen Vertretung zugewiesen war, keineswegs von einem Fiscalamte, sondern von einem hiezu nicht legitimirten Vertreter verhandelt wurde, vom Oberrichter zu cassiren ist, das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Kuttenberg sammt der demselben zu Grunde liegenden Verhandlung cassirt werden, und aus dem Grunde, weil die Klage keineswegs gegen die gesetzlichen Vertreter der geklagten Schulgemeinde gerichtet, somit unrichtig verfaßt war, welcher Fehler im schriftlichen Verfahren von Amtswegen nicht rectificirt werden konnte, die Klage somit nicht geeignet war, einer neuerlichen Verhandlung zur Grundlage zu dienen, die Rückstellung an die Kläger angeordnet werden. Was die Gerichtskosten anbelangt, waren in Erwägung dessen, daß in diesem Streite keine Partei bisher obgesiegt, resp. unterlegen ist; und in weiterer Erwägung, daß beide Parteien die Verhandlung, die als null und nichtig erkannt wurde, verschuldeten, und zwar der Kläger dadurch, daß er in seiner Klage den gesetzlich berufenen Vertreter der Schulgemeinde unrichtig anführte und der geklagte Ortsschulrath dadurch, daß er, ohne hiezu gesetzlich berufen zu sein, die Vertretung der geklagten Gemeinde übernahm, dieselben nach den §§ 24—26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, gegenseitig aufgehoben. Aus diesem Grunde ist auch der erste Richter zu dem durch den Verzug des Processes verursachten erweislichen Schaden nicht verurtheilt worden.

Die gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Prag eingebrachte ordentliche Revisionsbeschwerde hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 17. Februar 1881, Z. 1278, abgewiesen und die obergerichtliche Entscheidung bestätigt, und zwar aus den Gründen, weil wenn auch, wie das k. k. Oberlandesgericht ungerechtfertigterweise annahm, aus dem § 26 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 17 für Böhmen, nachdem es sich hier um eine einzelne Schule und nicht um eine Angelegenheit des Schulbezirkes handelt, nicht folgt, daß vorliegende Klagssache gegen den Bezirksschulrath anzustrengen war, daß bei der klaren Bestimmung der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 119, es keinem Zweifel unterliegen kann, daß in dem gegenwärtigen Falle die Vertretung des geklagten Ortsschulrathes durch die k. k. Finanzprocuratur zu erfolgen hatte, und da dieses nicht geschah, in der obergerichtlichen Entscheidung das Hofdecret vom 22. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1024, mit Recht in Anwendung gebracht wurde. Auch die Revisionskosten wurden gegenseitig aufgehoben. Jur. Bl.

Abgrenzung des Begriffes der „Kundmachungen von rein örtlichem Interesse" im § 23, Abs. 3 des Preßgesetzes.

Die k. k. Generalprocuratur hat nachstehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben:

Der liberale Bezirksverein Ried hatte auf den 5. October 1880 eine öffentliche Vereinsversammlung anberaumt. Die Einberufung erfolgte mittelst gedruckter Kundmachungen, in welchen unter Mittheilung des Programmes Vereinsmitglieder und Parteigenossen zur Versammlung eingeladen worden. Unter die Programmpunkte ist die Berathung der vom Comite zur Einberufung eines oberösterreichischen Parteitages entworfenen Resolutionen eingereiht, deren Wortlaut beigerückt ist. Das mit dem Vollzuge der Einberufung betraute Mitglied des Vereinsausschusses, Joseph K., Buchhändler und Buchdrucker in Ried, ließ diese Kundmachungen ohne Bewilligung der Sicherheitsbehörde an öffentlichen Orten der Stadt Ried vertheilen und anschlagen, und wurde deshalb wegen Uebertretung des § 23 des Preßgesetzes angeklagt. Von dieser Anklage ist Joseph K. zunächst mit Urtheil des städt.-deleg Bezirksgerichtes zu Ried vom 18. November 1810, Z. 1899, und nach eingelegter Berufung der Staatsanwaltschaft auch mit der am 23. December 1880, Z. 6680, gefällten Entscheidung des dortigen Kreisgerichtes nach § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen worden. Beide Instanzen halten dafür, daß es sich im gegebenen Falle nur um eine Kundmachung von rein örtlichem Interesse handelt. Gründe für diese Auffassung hat das städt.-deleg. Bezirksgericht nicht angeführt. Das Kreis- als Berufungsgericht stützt sich auf die Erwägung, daß der liberale Bezirksverein Ried nur im Orte Ried und nur aus Bewohnern dieses Ortes besteht, daß die Einberufung der Versammlung nur eine örtliche Angelegenheit und somit die Kundmachung derselben eben auch nur von örtlichem Interesse ist, und daß die Beifügung der Resolutionen an diesem rein örtlichen Charakter der Kundmachung nichts ändert, weil hiedurch nur die politische Eigenschaft des Vereines und das Programm der Vereinsversammlung bezeichnet wurde, und im Gegenfalle jeder Einberufung zu einer Versammlung was immer für eines Vereines der rein örtliche Charakter abgesprochen werden müßte, da eine solche Einberufung ohne gleichzeitige Bekanntgabe des Programmes nicht denkbar ist.

Allein nach Ansicht der Generalprocuratur kömmt es bezüglich des Alinea 3 des § 23 des Preßgesetzes nicht darauf an, ob sich eine in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten zu affigirende Druckschrift mit einer Ortsangelegenheit befaßt, sondern ob sie rein örtliches Interesse verfolgt. Durch den Sitz des Vereines und den Wohnort seiner Mitglieder wird der Umfang dieses Interesses nicht begrenzt. Im vorliegenden Falle galt die Einberufung nach Zulaß des § 14 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, überdies einer öffentlichen Vereinsversammlung, zu welcher Parteigenossen ohne Beschränkung auf Ried Zutritt haben sollten. Auch waren der Mittheilung des Programmes Resolutionen beigedruckt, welche doch gewiß nicht für die Rieder allein vom Interesse waren. Endlich ist nicht zu übersehen, daß sich das Alinea 3 des § 23 nur im Zusammenhalte mit dem correspondirenden Alinea 2 des § 9 des Preßgesetzes und mit den an beiden Stellen angegebenen Beispielen richtig erfassen läßt, und es kann dann nicht zweifelhaft sein, daß vom Verbote des Aushängens oder Anschlagens nur Druckschriften solchen Inhaltes ausgenommen werden wollten, bei welchen eine Verantwortlichkeit vor dem Strafgesetze nicht leicht denkbar ist, eine Voraussetzung, die sich für Kundmachungen, wie sie im gegebenen Falle der liberale Bezirksverein Ried erließ, nicht schlechthin aufstellen läßt.

Nach der über diese Beschwerde unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Dr. v. Stremayr abgehaltenen Verhandlung des Cassationshofes, bei welcher die Generalprocuratur durch Generaladvocat Cramer vertreten war, erging mittelst Plenar-Entscheidung vom 1. Juni 1881, Z. 1897, nachstehendes Erkenntniß:

Durch das Urtheil des k. k. städt.-del. Bezirksgerichtes Ried vom 18. November 1880, Z. 1899, und durch die Entscheidung des k. k. Kreisgerichtes Ried vom 23. December 1880, Z. 6680, womit die wider jenes Urtheil von der k. k. Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung als ungegründet zurückgewiesen und das in Berufung gezogene Urtheil bestätigt wurde, ist in dem Erkenntnisse, womit Joseph K. von der Anklage wegen Uebertretung des § 23 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, begangen dadurch, daß er ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde am 5. October 1880 auf den Straßen und Plätzen von Ried ein Placat, worin der liberale Bezirksverein in Ried seine Mitglieder und Parteigenossen zu einer öffentlichen Vereinsversammlung, in welcher unter Anderem die vom Comite zur Einberufung eines oberösterreichischen Parteitages entworfenen Resolutionen zur Berathung kommen sollten, einlud, unter Beifügung dieser Resolutionen im Placate, anschlagen ließ, nach § 259, Z. 3 der St. P. O. freigesprochen wurde, das Gesetz verletzt. — Gründe:

Der Kundmachung, womit der liberale Bezirksverein Ried seine Mitglieder und Parteigenossen zu einer öffentlichen Vereinsversammlung einlud, in welcher gemäß des in der Kundmachung enthaltenen Programmes auch die vom Comite zur Einberufung eines oberösterreichischen Parteitages entworfenen Resolutionen zur Berathung kommen sollten, ist am Schlusse der Wortlaut dieser letzteren selbst beigefügt. Wenn nun nach der thatsächlichen Annahme der Berufungsinstanz der liberale Verein zu Ried wohl lediglich aus Bewohnern von Ried besteht, daher die Kundmachung der Einladung sowohl, als auch des Programmes der bei der einberufenen Versammlung zur Besprechung kommenden Gegenstände, als ein rein örtliches Interesse betreffend, betrachtet werden kann, so hat sich doch jene Kundmachung nicht auf die erwähnten beiden Punkte beschränkt, sondern weiters noch die Mittheilung eines

außerhalb des Vereines gefaßten Resolutionsentwurfes, und damit einen Gegenstand aufgenommen, welcher, über den bloßen Zweck der Einladung und der Ankündigung der zur Besprechung kommenden Angelegenheiten im Allgemeinen hinausgreifend, auch nicht mehr blos örtliches Interesse zu erregen geeignet erscheint. Es kann daher die erwähnte Kundmachung nicht unter jene Druckschriften gezählt werden, auf welche sich gemäß Alinea 3 des § 23 des Preßgesetzes das in Alinea 2 dieses Paragraphes enthaltene Verbot nicht bezieht, weil ja der in Alinea 3 normirte Ausnahmsfall nur solche Kundmachungen betrifft, rücksichtlich welcher ihrer Natur und ihrem Zwecke nach eine strafgerichtliche Verantwortung nicht wohl denkbar ist, deshalb auch eine behördliche Ueberwachung als entbehrlich betrachtet werden kann. In dieser Erwägung muß durch die mit der Begründung, daß die erwähnte Kundmachung unter die in Alinea 3 des § 23 des Preßgesetzes aufgeführten gehöre und der vorläufigen behördlichen Bewilligung des öffentlichen Anschlagens nicht bedurfte, erfolgte Freisprechung des der Veröffentlichung ohne vorherige behördliche Bewilligung geständigen Angeklagten die Vorschrift des § 23 des Preßgesetzes verletzt erkannt werden.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 124. Ausgeg. am 23. October.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahnverbindung von der projectirten Zahnradbahn von Klostergrab an die österreichisch-sächsische Grenze bei Mulde zur Dux-Bodenbacher Eisenbahn. Z. 28.292. 25. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn von der Station Poričan der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft nach Sadska. Z. 29.287. 26. September.

Nr. 125. Ausgeg. am 26. October.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. October 1880, womit für November 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten 1. für eine schmalspurige Vicinalbahn von Budweis nach dem Böhmerwalde; 2. für eine Vicinalbahnverbindung der über Krumau in das obere Moldauthal projectirten Tracen mit der Station Velešin der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn. Z. 27.140. 26. September.

Nr. 126. Ausgeg. am 28. October.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. October.

Bewilligung zu den technischen Vorarbeiten für eine Secundär-Eisenbahn von Reichenberg nach Tannwald mit einer Abzweigung von Gablonz nach Johannesberg. Z. 27.436. 26. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn: a) von Rozdialowitz an die österr. Nordwestbahn; b) von Dimokur nach Königstadtl. Z. 29.765. 1. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinal-Eisenbahn von Arad über Mezöhegyes nach Szörek, sowie von Mezöhegyes nach Kétegyháza. Z. 15.212. 2. October.

Nr. 127. Ausgeg. am 30. October.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinalbahn von Laibach nach Stein. Z. 27.872. 25. September.

Festsetzung der Fahrpreise und Gepäckstaxen für die Strecke Czaslau-Zleb der Localbahn von Czaslau nach Zawratetz. Z. 27.877. 13. October.

Nr. 128. Ausgeg. am 4. November.

— — —

Nr. 129. Ausgeg. am 6. November.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Cilli nach Unterdrauburg. Z. 30.599. 10. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Variante der projectirten Localbahn von Traismauer nach Krems. Z. 28.996. 24. October.

Nr. 130. Ausgeg. am 9. November.

— — —

Nr. 131. Ausgeg. am 11. November.

Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Schleppbahn von der Station Opočno der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft zu der Zuckerfabrik in Mezřič. Z. 29.891. 4. October.

Bewilligung zur Anlage einer Roll- und Schleppbahn von den Magazinen und dem Beiwerke der Papierfabrik in Nettingsdorf zum Anschluß an die Kremsthal-Bahn in km 14·9—15·1. Z. 19.931. 28. October.

Nr. 132. Ausgeg. am 13. November.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums, betreffend die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auf mehreren Staatsbahn-Linien. Z. 29.495. 22. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten: 1. für eine normalspurige Secundärbahn von Elbogen nach Schlaggenwald; 2. für eine Secundärbahn von Hochwesselỳ nach Kopidlno. ZZ. 29.776 und 29.778. 30. October.

Nr. 133. Ausgeg. am 18. November.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. October 1880, Z. 24.876, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Eisenbahn Wien-Aspang, betreffend die Austragung einiger in Schwebe befindlicher Fragen.

Nr. 134. Ausgeg. am 20. November.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom 13. October 1880, Z. 11.596—III., an sämmtliche österreichische Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Einhebung des doppelten Satzes der Normalclasse I bei Sendungen explodirbarer Artikel.

Nr. 135. Ausgeg. am 23. November.

Abdruck von Nr. 128 R. G. Bl.

Nr. 136. Ausgeg. am 25. November.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. November 1880, womit für December 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 9. November 1880, Z. 35.284, an die Concessionäre der Bahn von Hullein nach Kremsier, betreffend die Feststellung der auf dieser Bahn einzuhebenden Tarife.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 10. November 1880, Z. 33.303, an sämmtliche österreichische Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Mittheilung der Geschäftsberichte an die Handels- und Gewerbekammern.

Aenderung der Statuten der k. k. priv. österr. Nordwestbahn. H.-M. Z. 35.296.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Marosvásárhely nach Szásregen. Z. 17.554. 12. October.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Groß-Wardein bis Székelyhid. Z. 17.735. 15. October.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerraths-Präsidium Eduard Ritter von Stummer taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem niederösterreichischen Statthaltereirathe Karl Ritter Krticzka von Jaden den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium des Innern Joseph Spada anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Bezirksingenieur Franz Gnad das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Robert Freiherrn von Hein, Wilhelm Japp, Adolph Gabriel und Friedrich Schmidl zu Bezirkshauptmännern in Mähren ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Polizei-Obercommissäre Adolph Preßl und Johann Müller zu Polizeiräthen, die Polizeicommissäre Joseph Rabas und Moriz Langer zu Polizei-Obercommissären, dann die Polizeiconcipisten Wenzel Dvořák und Norvin von Nostiz zu Polizeicommissären der Prager Polizeidirection ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Felix Schaschel zum Bezirkshauptmanne in Krain ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle in Böhmen, eventuell Statthaltereiconcipistenstelle, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 189.)

Oberingenieursstelle mit der achten Rangsclasse für den Staatsbaudienst im Herzogthume Krain, eventuell Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 189.)

Secundararztesstelle in der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt zu Wien mit 600 fl. Gehalt und Naturalwohnung, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 191.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.